

## Zertifikat

### Institutionelles Schutzkonzept (ISK) gegen sexualisierte Gewalt

HINSEHEN mit Achtsamkeit  
HANDELN in Achtsamkeit  
SCHÜTZEN durch Achtsamkeit

„Achtsamkeit bedeutet, zu verstehen,  
dass wir als Teil des großen Ganzen verantwortlich sind.“ nach Hildegard von Bingen

Der Generalvikar im Erzbistum Hamburg bestätigt mit diesem Zertifikat, dass die **Pfarrei Seliger Eduard Müller** ihr vorgelegtes Schutzkonzept gemäß den Anforderungen der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (gültig ab Januar 2020) entwickelt, eingeführt und umgesetzt hat. Dieses Zertifikat wird für die Zeit von fünf Jahren vergeben. Alle erforderlichen Unterlagen sowie das ISK sind im Büro der Einrichtung hinterlegt, jederzeit öffentlich einsehbar und werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Im institutionellen Schutzkonzept (ISK) beschreibt der zuständige Träger, welche Maßnahmen zur Umsetzung aller Bausteine (gemäß Punkt 3 ff. der o.g. Rahmenordnung) vereinbart sind. Für alle Angebote des Trägers liegt ein zielgruppengerechter Verhaltenskodex aufgrund des vorliegenden ISK vor. Es sind achtsame Verhaltensweisen und hausinterne Regelungen zum Schutz vor und im Umgang mit grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt festgelegt. Die lebensweltorientierte Überprüfung des ISK wird in regelmäßigen Präventionsschulungen und im fortlaufenden Qualitätsmanagement beschrieben.

Besondere Regelungen bei der Umsetzung einzelner Schritte sind von der Stabsstelle Prävention und Intervention schriftlich genehmigt und öffentlich einsehbar.

15.09.2025

Datum

Generalvikar Pater Sascha-Philipp Geißler SAC,  
Erzbistum Hamburg

E. Johanns  
Ev-Catherine Johanns,  
Begleitung im Schutzkonzeptprozess  
Erzbistum Hamburg

**PFARREI**



**SELIGER  
EDUARD  
MÜLLER**

„in Verantwortung füreinander“

Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- und Hilfsbedürftigen vor grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt

## **Institutionelles Schutzkonzept**

## Inkrafttreten durch die Pfarrei

Dieses Schutzkonzept wurde erstmals im Jahr 2022 durch Gemeindereferent Thorsten Tauch in der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg vorgelegt. Im Mai 2025 erfolgte die Überarbeitung und Fertigstellung durch Gemeindereferentin Bianca Leinung-Holzfreter, die am 15.09.2025 vollständig durch die Stabsstelle genehmigt wurde.

Die Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei durch den Pfarrpastoralrat erfolgte am 08. September 2025.

# Inhalt

Inkrafttreten durch die Pfarrei.....	2
1. PRÄAMBEL .....	6
2. BEGRIFFSKLÄRUNG .....	7
2.1 Kindeswohlgefährdung.....	7
2.2 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch .....	7
2.3 Grenzverletzungen / Übergriffe .....	7
2.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	7
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	9
3.1 Bundeskinderschutzgesetz / SGB § 8a/b.....	9
3.2 Deutsche Bischofskonferenz / Erzbistum Hamburg .....	9
3.3 Kinderrechte .....	10
4. RISIKOANALYSE.....	11
4.1 Bereiche der Pfarrei, in der Schutzbefohlene vor grenzüberschreitendem Verhalten besonders beschützt werden müssen .....	11
4.2 Rahmenbedingungen und mögliche Gefahrenmomente.....	11
Klare Rahmenbedingungen.....	12
Klare Rollenklärungen .....	12
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse.....	12
Geschlechtersensibilität .....	12
Schutz der Privatsphäre .....	13
Schutz der Intimsphäre .....	13
Bedürfnis nach Familie und Zuhause in den Abendstunden.....	14
Inhaltliche, methodische Gefahrenmomente .....	14
Ausnahme- und Gefahrensituationen.....	14
Schwer einsehbare Bereiche .....	14
Ausflüge und Robinsontage .....	15
4.3 Vernetzungs- und Feedbackkultur .....	15
4.4 Beratungs- und Beschwerdesystem.....	16
4.5 Bestehende formelle Schutzmaßnahmen in der Pfarrei.....	17
4.6 Prozessbegleitung .....	17
4.7 Zusammenfassung der Risikoanalyse .....	17
5. PRÄVENTION .....	18
5.1 Verhaltenskodex.....	18
5.1.1 Achtsamkeit und Respekt.....	19
5.1.2 Nähe und Distanz.....	19
5.1.3 Sprache und Wortwahl .....	19
5.1.4 Wahrung der Intimsphäre .....	19
5.1.5 Angemessenheit von Körperkontakt .....	19

5.1.6 (Un)Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen .....	19
5.1.7 Soziale Netzwerke / Medien / Datenschutz .....	20
5.1.8 Kultur der Fehlerfreundlichkeit .....	20
5.1.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex .....	20
5.1.10 Exkurs: Geistliche Selbstbestimmung .....	21
5.2 Personalauswahl .....	21
5.2.1 Einstellungsgespräche bzw. Gespräche vor Beginn eines ehrenamtlichen Engagements .....	21
5.2.2 Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse .....	21
5.2.3 Selbstauskunftserklärung .....	22
5.2.4 Verhaltenskodex .....	22
5.2.5 Schutz durch Aus- und Fortbildung .....	22
6. INTERVENTION .....	23
6.1 Was tun im Ernstfall? .....	23
6.2 Sie sind Betroffene/r? .....	24
7. NACHHALTIGE AUFARBEITUNG UND REHABILITATION .....	24
7.1 Nachhaltige Aufarbeitung .....	24
7.2 Rehabilitation bei Falschverdacht .....	25
8. QUALITÄTSSICHERUNG .....	26
8.1 Präventionsbeauftragung .....	26
8.1 Präventionsschulung .....	26
8.2 Öffentlichkeitsarbeit .....	26
8.3 Beratungs- und Beschwerdesystem .....	27
8.4 Schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene .....	27
8.5 Evaluierung .....	27
9. SCHLUSSWORT .....	28
10. ANHANG .....	29
10.1 Ansprechpersonen .....	29
10.1.1 Ansprechpersonen in der Pfarrei Seliger Eduard Müller .....	29
10.1.2 Exkurs: Begriffserklärung und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft .....	29
10.1.3 Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Hamburg .....	31
10.1.4 Hilfetelefon sexueller Missbrauch .....	31
10.1.5 Übersicht über die Ansprechpersonen .....	33
10.1.6 Übersicht über Beratungsstellen in Schleswig-Holstein .....	34
10.2 Handlungsleitfäden des Erzbistums Hamburg .....	35
10.2.1 Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen .....	35
10.2.2 Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg .....	36

10.3 Notfallflyer: Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“. Was tun im Ernstfall? .....	37
10.4 Selbstauskunftserklärungen.....	39
10.7 Schutzkonzepte der Orte kirchlichen Lebens .....	41
10.8 Quellenverzeichnis .....	42
Impressum.....	44

## 1. PRÄAMBEL

Mit dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle im Jahr 2010 hat die katholische Kirche in Deutschland die Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Blick genommen. Dabei geht es um Maßnahmen, die sexuelle Gewalt vorbeugen, sie aufdecken und beenden.

Mit einer Kultur der Achtsamkeit und auf der Basis einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt sollen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene die Pfarrei als einen sicheren Ort erfahren können.

Der damalige Generalvikar Ansgar Thim formulierte im Blick auf die Erstellung der pfarrlichen institutionellen Schutzkonzepte (2019), dass „*Kinder und Jugendliche (...) die Kirche als einen sicheren Ort erleben können (müssen). Wir müssen alles dafür tun, dass sie nicht Opfer sexuellen Missbrauchs werden. Die Präventionsordnung sieht daher unter anderem die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten vor. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, nochmals deutlich zu betonen, dass jeder Träger, jede Einrichtung und jede Pfarrei dazu verpflichtet ist, institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln.*<sup>1</sup>

Auch in der Pfarrei Seliger Eduard Müller treten wir entschieden dafür ein, Menschen vor grenzüberschreitendem Verhalten, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Im institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei finden sich die gebündelten Bemühungen um die Prävention und die Intervention von sexualisierter Gewalt wieder.

Prävention gegen jede Form grenzüberschreitenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt im Besonderen muss ein integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sein und bleiben.

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, braucht es eine Kultur des achtsamen Miteinanders sowie transparente und nachvollziehbare Strukturen und Prozesse der Prävention und Intervention.

Durch eine Kultur der Achtsamkeit und klare Verhaltensregeln soll grenzüberschreitendes Verhalten erschwert und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort gemacht werden, in dem Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können.<sup>2</sup>

Auf der Basis dieser Überlegungen sowie einer durchgeführten Risikoanalyse ist das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei Seliger Eduard Müller zu Neumünster erarbeitet worden.

Thorsten Tauch, Gemeindereferent

Neumünster im März 2021

---

<sup>1</sup> *Institutionelle Prävention. Rahmenschutzkonzept für Pfarreien im Erzbistum Hamburg. Hilfen für die Erstellung, 2019*

<sup>2</sup> *ebd.*

## 2. BEGRIFFSKLÄRUNG

Im Folgenden sollen die wichtigsten Begriffe zu diesem Thema kurz erläutert werden.

### 2.1 Kindeswohlgefährdung<sup>3</sup>

*„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdige Maßnahmen sind unzulässig.“* So heißt es in § 1631 Abs. 2 BGB.<sup>4</sup> Formen der Kindeswohlgefährdung sind körperliche Kindesmisshandlungen, seelische Kindesmisshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt.<sup>5</sup>

### 2.2 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch<sup>6</sup>

Die Begriffe sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch werden in den verschiedensten Bereichen für die gleiche Tat verwendet. Im BGB, im StGB, aber auch für die Medien und die Öffentlichkeit wird meistens von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Fachpraxis und Wissenschaft nutzen eher die Begrifflichkeit „sexuelle Gewalt“.<sup>7</sup>

*„Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt sind keine gewalttätigen Formen der Sexualität, sondern sexualisierte Formen von Gewalt.“<sup>8</sup>*

Bei jedem dieser Begriffe ist zudem eine Differenzierung notwendig. Grenzverletzung, Übergriffe und strafrechtliche relevante Formen von Gewalt sind dabei zu unterscheiden, wobei diese sich schrittweise steigern können und nicht immer eine klare Abgrenzung möglich ist.<sup>9</sup>

### 2.3 Grenzverletzungen / Übergriffe

*„Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentlich unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig.“<sup>10</sup>*

*„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg [...]. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“<sup>11</sup>*

### 2.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist dann strafrechtlich relevant, wenn sie gegen geltende Gesetze verstößt, insbesondere gegen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB). Dazu zählen unter anderem der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB) und von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Auch sexuelle Nötigung und Ver-

---

<sup>3</sup> Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 24f.

<sup>4</sup> Entnommen von: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1631.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html) (29.03.2021, 9:16 Uhr)

<sup>5</sup> Vgl. § 1666 BGB. Entnommen von: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1666.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html) (29.03.2021, 09.19 Uhr)

<sup>6</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz und das Erzbistum Hamburg haben sich bei der Verwendung für „sexueller Missbrauch“ entschieden.

<sup>7</sup> Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 26.

<sup>8</sup> ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 26.

<sup>9</sup> Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S.27.

<sup>10</sup> ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 27.

<sup>11</sup> ebd, S. 28.

gewaltigung (§ 177 StGB) sowie das Verbreiten, Besitzen oder Herstellen kinderpornografischer Inhalte (§§ 184b, 184c StGB) sind strafbare Handlungen. Strafrechtlich relevante Taten zeichnen sich dadurch aus, dass sie ohne Einwilligung geschehen, Macht oder Abhängigkeitsverhältnisse ausnutzen und die sexuelle Selbstbestimmung verletzen.

### 3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Um das Wohl der Kinder zu schützen, gibt es verschiedenste Gesetze und Paragraphen.

#### 3.1 Bundeskinderschutzgesetz / SGB § 8a/b

*„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“<sup>12</sup> Im weiteren Verlauf dieses Gesetztes werden die Handlungsschritte des Jugendamtes benannt.*

In SGB § 8b wird darauf hingewiesen, dass Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Anspruch auf eine Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte<sup>13</sup> haben.<sup>14</sup>

#### 3.2 Deutsche Bischofskonferenz / Erzbistum Hamburg

Das Erzbistum Hamburg hat in den letzten Jahren zahlreiche verbindliche Rechtstexte in Kraft gesetzt, die zur Prävention von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beitragen sollen. Diese sind im Internet unter <https://www.praeven-tion-erzbistum-hamburg.de/> abrufbar.<sup>15</sup>

Ausschlaggebend für die Arbeit in den Pfarreien ist die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Diese beinhaltet neben einer Begriffsbestimmung und den grundsätzlichen Anforderungen an Präventionsarbeit auch die Inhalte für das institutionelle Schutzkonzept, Hinweise zur Koordinationsstelle sowie auch zum Themenbereich Datenschutz. Diese Rahmenordnung hat zum 1.1.2020 die bereits vorhandenen diözesanen Ordnungen ersetzt. Ergänzt wurde die Rahmenordnung durch diözesane Hinweise und Ausführungsbestimmungen, die am 30. September 2020 in Kraft getreten sind.

Diese Rahmenordnung ist somit die gesetzliche Grundlage, auf die sich dieses Schutzkonzept bezieht.

---

<sup>12</sup> § 8a SGB (entnommen von: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html) (15.03.2021, 10:04 Uhr))

<sup>13</sup> Eine Definition dieses Begriffs „Insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt unter Kapitel 10.1.2.

<sup>14</sup> Vgl. §8b SGB (entnommen von: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html) (15.03.2021, 10:05 Uhr))

<sup>15</sup> Hier lassen sich auch weitere Informationen, Termine und Kontaktdaten finden.

### 3.3 Kinderrechte<sup>16</sup>



<sup>16</sup> Plakat entnommen von [http://sichere-orte-schaffen.de/wp-content/uploads/Plakat\\_Kinderrechte.pdf](http://sichere-orte-schaffen.de/wp-content/uploads/Plakat_Kinderrechte.pdf) (15.03.2021, 11:00 Uhr) Dieses Plakat ist auf Internetseite [www.sichere-orte-schaffen.de](http://www.sichere-orte-schaffen.de) käuflich zu erwerben. Wir danken an dieser Stelle dem Zartbitter e.V., der uns den Abdruck dieses Plakats bis zu einer Größe von DinA5 erlaubt hat.

## 4. RISIKOANALYSE

Diese Risikoanalyse speist sich aus drei Inputs. Die ersten beiden Inputs wurden im Rahmen zweier digitaler Präventionsschulungen (Mai 2021 u. Mai 2022) mit insgesamt 28 ehrenamtlich Engagierten aus den unterschiedlichen Kinder- und Jugendbereichen (inkl. der Sakramentenkatechese und der Ministrantentpastoral) durchgeführt. Der dritte Input wurde bei einem Treffen des pastoralen Pfarreiteams und weiteren Personen (Juni 2022) ausgearbeitet.

In dieser nun folgenden Risikoanalyse werden die Bereiche der Pfarrei benannt, in der Schutzbefohlene vor grenzüberschreitendem Verhalten besonders beschützt werden müssen (4.1). Des Weiteren zeigt die Risikoanalyse einen Überblick der derzeitigen Rahmenbedingungen sowie mögliche Gefahrenmomente. Da während der Erstellung dieser Sammlung an vielen Stellen bereits der Umgang mit den Gefahrensituationen benannt wurde, finden sich diese z. T. schon umgesetzten präventiven Maßnahmen auch hier wieder (4.2). Ebenso folgt ein Einblick in die Vernetzungs- und Feedbackkultur (4.3) sowie auf die bestehenden formellen Schutzmaßnahmen in der Pfarrei. Mit einem Verweis auf das noch zu initiierende Beschwerdesystem und der Prozessbegleitung für die Umsetzung und Anwendung des Institutionellen Schutzkonzeptes schließt diese Risikoanalyse.

### 4.1 Bereiche der Pfarrei, in der Schutzbefohlene vor grenzüberschreitendem Verhalten besonders beschützt werden müssen

In unseren fünf Gemeinden mit ihren insgesamt neun Gemeindestandorten gibt es verschiedene Gruppenkonstellationen, Projekte und Veranstaltungen. Dabei sind nicht alle Facetten dieser kirchlichen Vielfalt an allen Standorten vorhanden. Dennoch können wir auf eine große Vielfalt schauen, in welcher Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einem grenzüberschreitendem Verhalten ausgesetzt sein können und besonders geschützt werden müssen.

Dabei sind zu benennen:

- im katechetisch-liturgischen Bereich: Taufkatechese, Erstkommunionkatechese, Firmkatechese, Kinderkirche, Familiengottesdienste, Jugendgottesdienste, Schülergottesdienste, Kinderbibelwoche, Haus- und Familienkreise, Bibelkreise, sowie am Kirchenjahr orientierte Veranstaltungen (Krippenspiel, Martinsumzug, Sternsinger)
- im liturgischen Bereich: Ministrant\_in, Lektor\_in, Kommunionhelfer\_in, Küster\_in,
- im Freizeitbereich (v. a. Sommerfreizeiten): Zeltlager Bad Bramstedt/ Kaltenkirchen, Zeltlager Neumünster
- im musikalischen Bereich: Kinderchor und Chöre
- im caritativen Bereich: Fahrdienst, div. Seniorengruppen, Caritas Konferenz Deutschland (CKD), Caritasgruppe, Besuchsdienste
- bei den Orten kirchlichen Lebens: Malteser (Neumünster), Kolping, Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen, den Kindertagesstätten St. Elisabeth und St. Bartholomäus

### 4.2 Rahmenbedingungen und mögliche Gefahrenmomente

Die Angebote in dieser Pfarrei sind für Kinder und Jugendliche derzeit auf unsere zwei Zeltlager, den Ministrantendienst, den Kinderchor in Neumünster, punktuelle Kindergottesdienste, sowie auf den Bereich der Katechese und einzelnen Projekten (z.B. St. Martin; Sternsingen) begrenzt.

Dementsprechend sind die Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche agieren, i. d. R. gleichbleibende Personenkonstellationen und in einem zumeist klar definierten personell gleichbleibenden und zeitlichen Rahmen verortet. Dieser Zustand hat für die Gruppodynamik viele Vorteile, kann gleichsam jedoch auch Nährboden für Täter\_innen bieten.

## Klare Rahmenbedingungen

Klar definierte Rahmenbedingungen können ein übergriffiges Verhalten nicht ausschließen, aber sie minimieren die Gefahrenmomente und den Nährboden für Täter\_innen. Grundsätzlich können wir in dieser Pfarrei von relativ festen Rahmenbedingungen sprechen, in denen viele Faktoren offen und dialogisch kommuniziert und als Regelwerke des Miteinanders und des Zusammenarbeitens definiert werden.

Dies zeigt sich u. a. in der Offenheit bei der Teamzusammenstellung, in der Besetzung der jeweiligen Rollen, sowie in der Übernahme von bestimmten Aufgabenfelder und Tätigkeiten. Ebenso werden die Rahmenbedingungen in den Absprachen mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten (z. B. an den Elternabenden/ in den direkten Gesprächen) sowie auch deren Mitwirken im jeweiligen Tätigkeitsfeld kommuniziert.

Im weitesten Sinn zählen auch festgelegte Tagesabläufe und Inhalte zu diesen Rahmenbedingungen. Insbesondere wenn es sich um „unbewachte Programmfpunkte“ (z. B. Zeiten für Freispiel) oder Spiele handelt, in denen Teamer\*innen eine räumlich entfernte Station betreuen, ist eine Kommunikation über die Aufgabe und Rolle im Vorfeld und im Nachgang sinnvoll.

## Klare Rollenklärungen

Einerseits werden durch klare Rollenklärungen ehrenamtliche Ressourcen optimal eingesetzt und geben vor allem Neueinsteigern eine Orientierung in seinem/ ihrem Aufgabenfeld. Andererseits gibt es den Kindern und Jugendlichen auch eine Planungssicherheit für den Tag/ die Einheit vs. möglicher undurchschaubarer und willkürlicher Anweisungen durch die jeweiligen Leitungspersonen. Durch diese Planungsklarheit in den Abläufen können alle Beteiligten schneller eine „außerplanmäßige“ Handlung erkennen und somit den Spielraum möglicher Täter\*innen einschränken.

## Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Alle aktiv Mitwirkenden werden in vorbereitenden Gesprächen aufmerksam gemacht für die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zueinander und den damit verbundenen Möglichkeiten, diese Machtverhältnisse missbrauchen zu können (ältere zu jüngere Ehrenamtlichen, Teamer/ Katechet zu Kind/ Jugendlichen, Hauptamt zu Ehrenamt, etc.).

Daraus resultieren u. a. für unsere Zeltlager, dass TeamerInnen keine Beziehungen mit TeilnehmerInnen eingehen dürfen, die über das normale Maß der Betreuung hinaus gehen. Bestehende Vertrauensstrukturen unter anderen Teamer\_innen und Teilnehmer\_innen sind bereits in den Vorbereitungen offen zu kommunizieren (z. B. Teamer ist mit dem Teilnehmer verwandt/ direkte Nachbarschaft/ jahrelang befreundet).

Insbesondere in der Ministrantenpastoral soll eine 1:1 Betreuung vermieden werden. Dies ist jedoch aufgrund von fehlenden Ehren- und Hauptamtlichen und sehr kleinen Ministrantengruppen manchmal unumgänglich. In diesen Fällen sind die Eltern über diese Rahmenbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Für ein konstruktives Miteinander müssen auch zukünftig Machtdifferenzen auf den verschiedenen Ebenen (z.B. pädagogische Settings, Rollen- und Tätigkeitsbereichen, Beziehungen per se) betrachten und diskutiert werden.

## Geschlechtersensibilität

Da Machtmissbrauch auch durch ein anderes Geschlecht erfolgen kann, wird in unseren Zeltlagern, sowie bei anderen Übernachtungen im Kinder- und Jugendbereich auf geschlechtergetrennte und Alters entsprechende Zelt- oder Raumeinteilungen geachtet.

Ebenso werden die Zelte oder Zimmer mit mindestens einer gleichgeschlechtlichen Betreuung versehen. Da vor allem die Randzeiten des Tages, in denen sich die Kinder umziehen, von den Täter\_innen ausgenutzt werden könnten, hat es sich als hilfreich erwiesen, klare Rituale zur Bettgehzeit zu nutzen: erst dann, wenn alle umgezogen und im Schlafsack sind, kommen die Teamer\_innen ins Zelt hinein. Darüber hinaus zeigte sich in der Vergangenheit, dass die Betreuung der Kinderzelte durch Teampaare einen positiven Effekt in mehrererlei Hinsicht hat: Bessere Ansprechbarkeit der Teamer, schnelle und einfache Reflexion der Teamer; vier Augen-Prinzip, etc..

Auch die sanitären Anlagen in unseren Räumlichkeiten, vor allem aber auf den mehrtägigen Freizeitangeboten, sind geschlechtergetrennt zu nutzen. Ebenso sind innerhalb dieser Angebote getrennte Duschzeiten für Leitungen, Teamer\_innen und Teilnehmer\_innen bereits heute Standard. Alternativ zu den getrennten Duschzeiten für die Teamer\_innen wären separate Waschräume zu nutzen, sofern diese vorhanden sind.

### Schutz der Privatsphäre

Ein weiteres wichtiges Thema in diesem Kontext ist der Schutz der Privatsphäre aller Schutzbefohlenen. Dies gilt auch im Bereich möglicher Zeltlagertraditionen, wie dem Zelttappell, bei denen die Kinderzelte inspiert werden. Hier braucht es eine gute Kommunikation, damit das Überprüfen des Schlafplatzes und des Koffers der Kinder nicht bereits grenzverletzend ist: Was rechtfertigt wirklich, dass ich in den Schlafsack oder den Koffer hineinschauen muss?

Die Täter\_innen können ihre Macht auch mit Belohnungen/ Bevorzugung oder Bestrafungen/ Extraaufgaben ausspielen. Dies könnte sich in der Bevorzugung des Kindes beim Essen (das Kind darf immer neben dem Gruppenleiter sitzen; das Kind erhält als einzige(r) eine Extraportion Nachtisch) oder einem Spiel (z. B. im Vorziehen des Kindes), oder durch die Auferlegung von außer der Reihe durchzuführenden Extra- / Strafaufgaben (z. B. WC-Reinigung, Putzmaßnahmen) zeigen.

Auch bei Übernachtungen gilt, dass die Teamer\_innen und Leitungen nie im gleichen Zimmer oder Zelt mit den Schutzbefohlenen nächtigen. Eine Ausnahme (z. B. bei einer Pilgertour mit nur einem Schlafsaal) muss vorab mit allen Beteiligten kommuniziert werden.

Bei Treffen mit Übernachtung werden verschiedene Schlafräume sowie Sanitäranlagen für Jungen und Mädchen bestimmt. Die Leiter\_innen schlafen in einem separaten Raum.

### Schutz der Intimsphäre

Eine noch höhere Gefährdung ist es, wenn der Übergriff mit Berührungen des Körpers der Schutzbefohlenen, vor allem die intimen Zonen des Gegenübers, einhergeht.

Insbesondere im Kontext „Schwimmbad“ braucht es eine gute Wahrung der Nähe und Distanz, dem Bewusstsein für die intimen und privaten Bereiche und dem persönlichen Standing der Schutzbefohlenen.

Bei Gruppenspielen mit Körperkontakt achten wir in unseren Gruppen auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen, Freiwilligkeit und Akzeptanz. Dies gilt auch für Spiele, die z. B. im Rahmen der Kindergottesdienste stattfinden. Im Kontext der Kinderkirchen sind auch die Eltern eingeladen, diese Zeit gemeinsam mit ihren Kindern mitzugehen.

Sofern zwei Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind Streicheln, Kuscheln oder Massieren ein absolutes Tabu.

Auch im Kontext der Zeckenkontrolle gilt es den Schutz der Intimsphäre zu wahren. Das zeitnahe Entfernen einer Zecke ist rechtlich erlaubt und aus medizinischer Sicht sinnvoll. Gleichsam muss jedoch der Handlungsspielraum möglicher Täter\_innen für Eingriffe am

Körper der Schutzempfohlenen begrenzt sein. In der derzeitigen Praxis wird die Grenze primär durch die Schutzbefohlenen selbst gesetzt: „Stopp! Das möchte ich nicht!“. Manchen Kindern fällt es aber bereits schwer diese Grenze zu ziehen, daher hilft es im Vorfeld bereits die Frage zu klären, wer die Zecke entfernen darf. Sobald die Maßnahmen in den allgemein gültigen intimen Körperbereichen hineingehen, ist die Weiterführung durch ein medizinisch oder pflegerisches, hauptberufliches Fachpersonal (Arzt, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) sicher zu stellen.

### Bedürfnis nach Familie und Zuhause in den Abendstunden

Vor allem in den Abendstunden suchen die Kinder nach Geborgenheit und sehnen sich nach ihrem Elternhaus, ihrer Familie und ihrem Zuhause (z. B. Heimweh im Zeltlager). Gerade bei jüngeren Kindern wird von Seiten der Kinder oft Nähe zu den Gruppenleiter\_innen gesucht.

Hinzukommend kann auch die Dämmerung bzw. Dunkelheit ein begünstigender Faktor für Täter\*innen sein (z. B. gesellige Atmosphäre am Lagerfeuer, kleine Gruppen, zunehmende Dunkelheit). Auch für die in der Dunkelheit stattfindenden Nachtwanderungen gilt es aufmerksam zu sein. Hier treffen der Schutz durch die Dunkelheit für die Täter\_innen mit dem Bedürfnis nach Sicherheit der Kinder aufeinander.

Es gilt somit das richtige Maß von Nähe und Distanz zu wahren. Für die Teamer bedeutet dies konkret, dass nicht die Teamer\_innen, sondern die Kinder die Distanz bzw. Nähe passend zu ihrem Sicherheitsbedürfnis auswählen.

### Inhaltliche, methodische Gefahrenmomente

Auch durch inhaltliche, methodische Maßnahmen können TäterInnen eine engere Beziehung zu den Schutzbefohlenen aufbauen und sich so ihr Vertrauen erschleichen.

Besonders deutlich zeigt sich dies an der Zeltlager internen Post, durch die sich für die Täter\_innen eine „unbeobachtete“ Kommunikationsmöglichkeit jenseits der breiten Öffentlichkeit bietet. In der Vergangenheit brauchte der Absender seinen Namen nicht sichtbar auf der Außenseite des Briefes zu hinterlassen. Damit war es für Dritte nur begrenzt möglich diese Kommunikation zwischen den Täter\_innen und Dritten zu erkennen. Durch eine verpflichtende Absenderangabe kann durch die jeweilige Postbearbeitung eine erhöhte Kommunikation zwischen bestimmten Personen nun wahrgenommen werden.

### Ausnahme- und Gefahrensituationen

Da Ausnahme- und Gefahrensituationen oftmals nur schwer zu überblicken und nur begrenzt im Vorfeld planbar sind, wie z. B. bei einem Überfall/ Bannerklau (ein möglicherweise anzufragender Teil der Zeltlagerkultur, für den es zumindest klare und transparente Regeln geben muss, die den TeilnehmerInnen bekannt sind) oder einem nächtlichen Unwetter, könnten Täter\*innen diese Situationen ausnutzen.

Hier ist die Begleitung der jeweiligen Teamer\_innen zu ihrem/ seinem Kinder-Zelt hilfreich, um einen bestmöglichen Überblick über die Kinder und deren Verfassung zu behalten.

### Schwer einsehbare Bereiche

In den Gesprächen wurden auch die baulichen Gegebenheiten thematisiert. Dabei kam heraus, dass die baulichen Gegebenheiten zum Teil so sind, dass dunkle Ecken sowie nicht einsehbare Räume vorhanden sind.

Zum einen betrifft das die Kinder- und Jugendkeller im Gemeindehaus in Bad Segeberg, Trappenkamp und Neumünster.

Auch die Sakristeien unserer Kirchen sind oft sehr eng (z. B. in Bordesholm) oder in mehrere Räume aufgeteilt (z. B. Neumünster). Von daher muss beim Anlegen der liturgischen Kleidung Rücksicht aufeinander genommen werden bzw. auf die nötige Nähe und Distanz geachtet werden. Darüber hinaus muss auf eine gute Kommunikation geachtet werden (z. B. bei der Hilfe zum Anziehen der Gewänder).

Sollte es dazu kommen, dass sich ein Priester alleine mit einem Ministranten in der Sakristei aufhält, soll zum Schutz beider eine Öffentlichkeit, z.B. durch eine offene Tür zur Kirche hin, ermöglicht werden.

Neben den Ministrant\_innen sind oft auch Küster\_innen, Lektor\_innen, Kommunionhelfer\_innen sowie Zelebranten in den Räumlichkeiten. Küster\_innen sowie Zelebranten sind durch eine Präventionsmaßnahme geschult, so dass sie für übergriffige Situationen sensibilisiert sind.

Für Gruppentreffen (z.B. der Ministranten) sowie Übetermine werden nach Möglichkeit Räume ausgesucht, die öffentlich zugänglich sind bzw. von außen einsehbar sind.

Abhängig von den Zeltplätzen gib es auch hier schwer einsehbare Bereiche. Diese befinden sich häufig zwischen den Zelten oder bei den Versorgungshäusern (Küche/ WC). Dementsprechend sollten die Zelte so auf dem Platz aufgestellt werden, dass blinde Flecken gut einzusehen sind oder diese Flächen für die Schutzbefohlenen gesperrt werden.

Auch die Zelte der Kinder sind im geschlossenen Zustand Orte, die nicht von außen einzusehen sind. Dementsprechend hilfreich ist es hier, eine größtmögliche Öffentlichkeit zu schaffen (durch das Offenstellen des Eingangs; am Eingang stehen bleiben, keine unangekündigten 1:1 Kommunikationen jenseits der Gruppe führen; etc.).

### Ausflüge und Robinsontage

Zu unseren Zeltlagern gehören auch immer Ausflüge und Robinsontage<sup>17</sup>. Unabhängig davon, ob der Ausflug in die nächste Stadt, in einen Vergnügungspark oder in ein Schwimmbad führt, all diese Orte bieten aufgrund der räumlichen Zerstreuung der Gesamtgruppe diverse Gefahrenmomente und es ist darauf zu achten, dass keine 1:1-Konstellationen entstehen können.

### 4.3 Vernetzungs- und Feedbackkultur

Ein in den Präventionsschulungen genannter Aspekt war das „Hören auf das Bauchgefühl“, welches als guter Indikator für ein erstes präventives Agieren sein kann. Diese Achtsamkeit in der Situation, in der die jeweilige Person steht, aber auch die Achtsamkeit auf die eigene Wahrnehmung und Deutung, sind gute Grundlagen, um einen sicheren Ort und ein offenes Klima für alle Beteiligten zu schaffen und eröffnen die weiteren Kommunikationsmöglichkeiten.

In den Gesprächen zu diesem institutionalisierten Schutzkonzept wurde mehrfach betont, wie bedeutsam eine gute Kommunikation ist. Für vielen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen sind eine Kommunikation auf Augenhöhe und das Voneinander-zu-wissen wichtige

---

<sup>17</sup> Beim sogenannten „Robinsontag“ werden die Kinder, gemeinsam mit der Gruppenleitung, ausgesetzt und müssen den Weg zurück zum Zeltplatz finden. Die Routen, welche die Kinder laufen, werden im Voraus selbstverständlich von unserem Team geprüft. (<https://www.zeltlager-der-katholischen-jugend.de/was-ist-zeltlager/>)

Leitmotive ihres Engagements. So wird bereits jetzt eine gute Vernetzung in den unterschiedlichen Bereichen gelebt. Gleichsam wurde auch zurückgemeldet, wie schnell Kommunikation misslingen und sich destruktiv zeigen kann.

In der Sakramentenkatechese, sowie in den Zeltlagern findet in regelmäßigen Reflektionsrunden (z. B. Gruppenleiterrunden am Abend) ein Austausch über das Erlebte, das Programm und die Auffälligkeiten des Tages statt.

Grundsätzlich zeigte sich, dass der Rahmen des Gespräches klar benannt sein muss. Somit gilt es zu unterscheiden, ob ein Thema z. B. in die abendliche Lagerleitungsrounde oder doch eher ins Einzelgespräch mit der Leitung gehört. Auch die methodische Ausgestaltung der jeweiligen Reflexion muss gut gewählt sein, um produktiv agieren zu können (z. B. Rahmen und Erwartungen klären).

Vom Ansatz der Jugendverbände her gedacht, reflektieren z. B. auch teilnehmende Kinder im Zeltlager, um so voneinander zu wissen und sich in diese Kultur des Reflektieren hineinzudenken.

Während in bestimmten Gruppen (z. B. dem Kätechetenteam der Erstkommuniongruppe, dem Zeltlager) diverse Reflexions- und Rückmelde-Formate praktiziert werden, sind jedoch darüber hinaus keine offiziellen Wege für eine Feedback- oder eine Kritikmöglichkeit auf Pfarreiebene genauer benannt (s. a. Beschwerdesystem).

Eine besondere Begleitung sollte (v. a. jüngeren) Ehrenamtlichen zu teil werden, die neu in ihr Amt (z. B. als Gruppenleitung, Kätecheten, Teamer) einfinden. Da ihnen gewisse Abläufe und Prozesse noch unbekannt sein könnten und sie wohlmöglich noch selbst in ihre Rollen hineinfinden müssen, gilt ihnen ein besonderer Schutz, um nicht selbst Ziel der Täter\_innen zu werden.

#### 4.4 Beratungs- und Beschwerdesystem

Beim Thema Beratungs- und Beschwerdesystem fällt auf, dass es bislang keine offiziellen Ansprechpersonen für das Thema sexualisierte Gewalt gibt, die allen Personen in der Pfarrei bekannt sind.

Demnach wissen nicht alle Schutzbefohlenen, an wen sie sich wenden können, wenn sie diesbezüglich Sorgen haben. Zudem ist nicht überall bekannt, was im Fall von sexualisierter Gewalt zu tun ist, bzw. welche Wege zu gehen sind.

In der hier zu Grunde liegenden Praxis wurden Beschwerden in der Regel direkt an die Gruppenleitungen (der Kinder/ Jugendlichen), sowie an die Gemeindeteams, das Pfarrteam oder den Pfarrer herangetragen.

Ebenso gibt es in der Pfarrei bislang keine einheitlichen und methodischen Zugänge. Formate wie ein einheitlicher Feedbackbogen, ein offenes Kritikblatt oder ein „Kummerkasten“ gibt es derzeit nicht. Zukünftig sollte in dieser Pfarrei geklärt werden, ob und in welcher Weise ein Beratungs- und Beschwerdesystem eingeführt und nachdrücklich inhaltlich verfolgt werden kann.

Einen Standard für die Gespräche in den pfarrlichen Gruppen existiert bisher nicht. Ebenso wird auch deutlich, dass die Feedback- und Fehlerkultur ausbaufähig sind. Dementsprechend gilt es Haltungen zu fördern, die hilfreich sind, Beobachtungen und Wahrnehmungen an- und auszusprechen und eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen.

Hier könnte es für die Zukunft auch hilfreich sein, den Geist des Pfarrkonzeptes zu sichten und den Gedanken des dort beschriebenen Miteinanders zu verfolgen.

Es braucht für die Zukunft ein transparentes, einfach zu handhabendes Beratungs- und Beschwerdesystem, das den Vorgaben des Erzbistums entspricht. Über dieses Beschwerdesystem sind alle Beteiligten in einer je angemessenen Form zu informieren.

#### 4.5 Bestehende formelle Schutzmaßnahmen in der Pfarrei

Seit 2018 gilt in der Pfarrei Seliger Eduard Müller die verbindliche Regelung, dass alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten oder in verantwortungsvollen Positionen tätig sind (z. B. in Gremien) sowie alle Hauptamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine Selbstauskunfts-erklärung ausfüllen müssen (siehe Anhang).

Die Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und werden in der Pfarrei dokumentiert. Eine erneute Vorlage ist alle fünf Jahre erforderlich. Diese Vorgabe gilt verpflichtend für alle Hauptamtlichen und ehrenamtlich Engagierten in relevanten Aufgabenfeldern. Ebenso verpflichtend ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung.

Jugendliche, die ihr 16. Lebensjahr erreicht haben und in die Kinder- und Jugendpastoral einsteigen, absolvieren zeitnah zur Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Gruppenleiter -Grundkurs. Grundkurse des Erzbistums Hamburg beinhalten die Präventionsschulung bereits. Darüber hinaus haben bereits in den letzten vier Jahren mehr als Dreiviertel aller in Kinder- und Jugendpastoral Tätigen (KatechetInnen, Zeltlagerteamer\_innen, Kindergottesdienstleiter\_innen, Küster\_innen) an einer Präventionsschulung teilgenommen. Derzeit erfolgt die Schulung all derer, die bisher noch nicht an einer Präventionsfortbildung teilgenommen haben.

#### 4.6 Prozessbegleitung

Der jetzige Status verdeutlicht, dass es auch weiterhin eine hauptamtliche Person braucht, die die Umsetzung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes begleitet und gegebenenfalls Unterstützung bietet oder Unterstützung organisiert. Insbesondere in der Umsetzung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes, z. B. in der Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher, die mit erwachsenen Schutzbefohlenen agieren oder in den Gremien der Pfarrei tätig sind, bleibt ein noch hoher Handlungsbedarf.

Diese Person sollte mit einem Stellenanteil von 20% für diese Aufgabe freigestellt sein. Dies muss geprüft werden

#### 4.7 Zusammenfassung der Risikoanalyse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich viele Ehrenamtliche unserer Pfarrei, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder dahingehend Berührungs-punkte aufweisen, in den letzten fünf Jahren in einem großen Umfang mit dem Thema Prävention und Intervention zum Schutz von Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen auseinandergesetzt haben.

Ebenso wurde deutlich, dass in der Praxis eine hohe Sensibilität für dieses Thema bereits zu Grunde liegt. So zeigt die Risikoanalyse auf, dass potenzielle Gefahrenmomente bereits jetzt schon mit präventiven Maßnahmen verknüpft sind.

Die schon vor dem Inkrafttreten des ISK etablierten Rahmenbedingungen (Einsicht in die Führungszeugnisse, Selbstauskunfts-erklärung, Durchführungen der Präventionsschulun-gen, gültige Juleica in der Gruppenleitung, Unterzeichnen des Verhaltenskodex), sowie die in den einzelnen Gruppen schon durchgeführten präventiven Schutzmaßnahmen sind als durchaus positiv zu benennen.

Gleichsam wurde deutlich, dass bisher nur ein Bruchteil aller in der Pfarrei tätigen und Angebote wahrnehmenden Personen erreicht wurden. Dies gilt vor allem für den pasto-

ralen Bereich, in denen erwachsene Schutzbefohlene einen Lebensraum in unserer Pfarrei haben. Ebenso wurde deutlich, dass es auch eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit braucht, um so auch Dritte/ Außenstehende stärker zu informieren.

Somit kann die bei uns durchgeführte Risikoanalyse nun der Auftakt hin zu einer sensibleren Struktur des Miteinanders in unserer Pfarrei sein.

Die Etablierung einer Feedbackkultur und eines Beschwerdesystems verbleiben als zukünftige Aufgaben und sollten bis zur nächsten Evaluation dieses Präventionkonzeptes erfolgt sein. Dabei wird es darum gehen, den Fokus auf eine echte Partizipation, gerade auch von den jüngeren Menschen, die unsere Angebote nutzen und lieben, das Einhalten einer Vorbildfunktion aller Haupt- und Ehrenamtlichen gerade gegenüber den Schutzbefohlenen (Verwendung von Sprache, Leben von demokratischen Strukturen, Kultur der Achtsamkeit, Fehlerfreundlichkeit, etc.) und die Sensibilisierung für Macht- sowie Nähe- und Distanzverhältnisse weiter voranzubringen. Dafür sind Schulungen, ein ständiger Austausch und professionelle Begleitung aller von enormer Wichtigkeit.

## 5. PRÄVENTION

### 5.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist Hauptbestandteil dieses Schutzkonzeptes. Er regelt „*ein (...) adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.*“

*Der (...) Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.*

*Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.“<sup>18</sup>*

Um möglichst viele Aspekte mit in den Blick zu nehmen, wird er mit einer möglichst großen Beteiligung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erarbeitet.<sup>19</sup> Dabei werden Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene miteinbezogen.<sup>20</sup> Er dient den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Orientierung und Sicherheit und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Respekt und ein angemessener Umgang im Miteinander von Schutzbefohlenen und Verantwortlichen sind in der Gemeinschaft erfahrbar. Junge Menschen werden im Kontext des Gemeindelebens ermutigt und aufgefordert, sich zu beteiligen und mitzubestimmen. Sie finden eine Atmosphäre vor, in der Meinungsvielfalt und Individualität respektiert wird, einander in Offenheit zugehört und Grenzen geachtet werden. Sie erleben in den Verantwortlichen Personen, die in ihrem Verhalten sicher und integer sind.

Der Verhaltenskodex wird mit dem gesamten Schutzkonzept spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

---

<sup>18</sup> RAHMENORDNUNG HAMBURG, Punkt 3.2.

<sup>19</sup> Die Partizipation der Zielgruppe soll bei der geplanten Risikoanalyse erfolgen. Der Verhaltenskodex kann bei der Risikoanalyse differenzierter ausgearbeitet sowie persönliche Anliegen der Einzelnen und der Gruppen spezifischer aufgegriffen werden.

<sup>20</sup> VGL: ARBEITSHILFE BERLIN, S. 30 u. 35.

### 5.1.1 Achtsamkeit und Respekt

- Wir gehen aufmerksam mit uns selbst und anderen um.
- Wir achten und wertschätzen unser „Gegenüber“.
- Wir nehmen unsere eigenen Gefühle wahr und respektieren die Gefühle und Bedürfnisse der anderen.
- Wir nehmen die Gefühle des\_der Anderen ernst.
- Wir öffnen uns für Kritik und verhalten uns selbtkritisch.
- Wir respektieren ein „Nein“.

### 5.1.2 Nähe und Distanz

- Wir lassen keine körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten gegenüber unseren Schutzbefohlenen entstehen.
- Wir führen 1:1 Betreuungen oder Gespräche nur in dafür geeigneten Räumen, die von außen zugänglich und möglichst einsehbar sind.
- Wir führen keine herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehung zu den uns Schutzbefohlenen.
- Wir legen bereits vorhandene private Beziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen bzw. deren Familien offen.

### 5.1.3 Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden eine Sprache, die Wertschätzung ausdrückt.
- Wir verzichten auf Ausdrücke und Bemerkungen, die andere verletzen und demütigen können.
- Wir verzichten auf eine sexualisierte Sprache und Gestik. Wir schreiten bei Zuweiterhandlung ein und positionieren uns klar.

### 5.1.4 Wahrung der Intimsphäre

- Der alleinige Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen zusammen mit einer verantwortlichen Person in Schlaf- oder Sanitärräumen ist nicht erlaubt.
- Verantwortliche und Schutzbefohlene schlafen in voneinander getrennten Räumen (z.B. bei Veranstaltungen und Reisen).
- Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche schlafen geschlechtergetrennt.
- Die Schutzbefohlenen waschen und duschen sich alleine. Die gleichzeitige Nutzung der Sanitäranklagen mit Leitungspersonen ist nicht zulässig.

### 5.1.5 Angemessenheit von Körperkontakt

- Verantwortliche und Schutzbefohlene pflegen keinen körperlichen Kontakt (z. B. Massagen auf Freizeiten)
- Trost wird möglichst verbal oder mit Hilfsmitteln (wie z. B. Kuscheltier, Wärmflasche, warmer Kakao o.ä.) ausgesprochen.
- Wir nehmen Schutzbefohlene nicht ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis in den Arm oder fassen sie an.

### 5.1.6 (Un)Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke und Belohnungen an einzelne Kinder oder Jugendliche, sind nur erlaubt, wenn sie in einem Zusammenhang stehen (z. B. Geburtstage, Gewinne

- bei Gemeinschaftsspielen, ...)
- Kinder und Jugendliche sollen durch die Vergabe von Geschenken und Belohnungen keinen Vorteil erhalten.
- Bei der Vergabe von Geschenken und Belohnungen darf nicht der Eindruck entstehen, dass man jemand anderem „etwas schuldet“.
- Geschenke einzelner Kinder oder Jugendliche dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team (hier sind die Leitungen der Gruppen gemeint, z. B. Kachetenrunden, Lagerleitungen, Gruppenleitungen, ...) transparent gemacht werden.
- Geschenke einzelner Kinder oder Jugendliche sollten finanziell im Rahmen und dem Umstand angemessen bleiben (von bis zu 5 Euro).

#### 5.1.7 Soziale Netzwerke / Medien / Datenschutz

- Wir verpflichten uns, auch in den sozialen Netzwerken auf eine achtsame und respektvolle Sprache zu achten.
- Wir respektieren, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten.
- Wir nehmen keine Tonaufnahmen ungefragt auf.
- Wir stellen nicht ungefragt Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ins Internet bzw. versenden diese nicht ungefragt an Dritte.
- Wir achten auf den Datenschutz und dabei insbesondere auf die Rechte am eigenen Bild.
- In den Gruppenstunden oder bei anderen Veranstaltungen achten wir auf eine, für die Gruppe, passende Auswahl von Filmen, Fotos oder Spielen (z.B. FSK Freigabe, Altersempfehlungen,).

#### 5.1.8 Kultur der Fehlerfreundlichkeit

Fehler sind menschlich und können passieren. So wie es in der Arbeitshilfe der Fachstelle beschrieben ist, bemühen wir uns um eine fehlerfreundliche Atmosphäre. Diese zeigt sich durch:

- „*eine wechselseitig wertschätzende Haltung*
- *Transparenz über Motive und Absichten des Handelns*
- *Team- und Selbstreflexion*
- *Bereitschaft sich mit den eigenen Grenzen auseinanderzusetzen und diese ernst zu nehmen*
- *Bereitschaft von Leitungsverantwortlichen, Fehler als Entwicklungschancen wahrzunehmen und nicht nur als Mangel*<sup>21</sup>

#### 5.1.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Die Bereitschaft, eigenes Fehlverhalten oder das Anderer transparent zu machen, soll durch Anregungen zum selbstkritischen Denken und Handeln und einer Atmosphäre der Offenheit gefördert werden. Sprachlosigkeit und Unsicherheit sollen überwunden und Sensibilität im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Verhalten geweckt werden. Anlässe, regelmäßig die Beziehungen und den Umgang miteinander zu reflektieren, mit dem Ziel, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu wahren, sind gegeben.

---

<sup>21</sup> aus: ARBEITSHILFE HAMBURG, S.67.

Bei Verletzungen der Dienstordnung bzw. des Verhaltenskodexes, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, **müssen dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen.**<sup>22</sup>

### 5.1.10 Exkurs: Geistliche Selbstbestimmung

Das Thema Geistliche Selbstbestimmung ist noch relativ neu in der Wahrnehmung der Gesellschaft. Die psychischen Folgen bei Verletzung der geistlichen Selbstbestimmung können jedoch ebenso massiv sein, wie nach sexuellen Grenzverletzungen oder Missbräuchen.

Um geistlichem Missbrauch vorzubeugen, hat jeder Mensch das Recht, spirituelle Angebote ohne Zwang und ohne Druck wahrzunehmen, um seinen individuellen Glaubensweg finden und somit geistlich selbstbestimmt leben zu können.

## 5.2 Personalauswahl

### 5.2.1 Einstellungsgespräche bzw. Gespräche vor Beginn eines ehrenamtlichen Engagements

Eine Person, die eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen oder eine Verantwortungsposition übernimmt, muss im Rahmen eines Gespräches über die Inhalte und Anforderungen dieses Schutzkonzeptes informiert werden. Dazu zählen die Verbindlichkeiten der Rahmenordnung inkl. Verhaltenskodex, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und Ausfüllen der Selbstauskunftserklärung.

Alle hauptamtlich Tätigen wurden ebenfalls bei ihrer Einstellung über die oben genannten Verbindlichkeiten informiert und haben die angeforderten Nachweise (Teilnahme an einer eintägigen (Verwaltung) oder zweitägigen (Pastoral) Präventionsschulung, Unterzeichnung des Verhaltenskodex, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Selbstauskunftserklärung) in der Personalverwaltung des Erzbistums Hamburg eingereicht. Es dürfen keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst, Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausbilden oder betreuen, die nach §72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.<sup>23</sup>

Des Weiteren ist es wichtig, dieses Thema im jährlichen Mitarbeitergespräch der Hauptamtlichen, aber auch in regelmäßigen Gesprächen mit den Ehrenamtlichen immer wieder zu thematisieren.

### 5.2.2 Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

---

<sup>22</sup> Vgl. ARBEITSHILFE BERLIN, S. 33.

<sup>23</sup> Vgl. Ausführungsbestimmungen - RAHMENORDNUNG HAMBURG, Ziffer 2.

Alle Hauptamtlichen haben alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Dies betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

Ehrenamtliche, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. Zeltlager, Katechese oder anderen Freizeitformen mit Übernachtungen), mit erwachsenen schutz- und hilfebedürftigen Menschen arbeiten oder in einer Verantwortungs- und Entscheidungsposition sind, haben ebenfalls alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Ehrenamtliche sind von den Kosten für das vorzulegende Führungszeugnis durch den § 30 a Abs. 2 b BZRG befreit, sofern sie zur Beantragung einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarrei Seliger Eduard Müller vorlegen. Dieser Nachweis wird zur Zeit durch Thorsten Tauch oder Karla Pastoors ausgestellt.<sup>24</sup>

#### 5.2.3 Selbstauskunftserklärung<sup>25</sup>

Durch die „Selbstauskunftserklärung“, werden die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aufgefordert, bekannt zu geben, ob gegen sie eine Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201 Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt bzw. ob hierzu ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Dokumente gilt es vor einem Einsatz zu unterschreiben.

*„Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist diese [Person; TT) verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“<sup>26</sup>*

#### 5.2.4 Verhaltenskodex

Des Weiteren verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes, den darin enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, die Grundsätze und Leitlinien des Verhaltenskodexes verstanden zu haben und ihr Verhalten im pastoralen und dienstlichen Handeln entsprechend auszurichten. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes ist verbindlicher Bestandteil der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

#### 5.2.5 Schutz durch Aus- und Fortbildung<sup>27</sup>

Ehrenamtliche wie auch Hauptamtliche Mitarbeiter\_innen sollten gut über die professionelle Nähe und Distanz sowie über Formen der Kindeswohlgefährdung Bescheid wissen und sich durch eine Präventionsschulung fortbilden lassen. Sie sollten Gefährdungslagen

---

<sup>24</sup> Vgl. Ausführungsbestimmungen - RAHMENORDNUNG HAMBURG, Ziffer 3.

<sup>25</sup> Ausführungsbestimmungen - RAHMENORDNUNG HAMBURG, Anlage 1 und Anlage 2

<sup>26</sup> ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 67.

<sup>27</sup> Vgl. auch RAHMENORDNUNG HAMBURG, Ziffer 3.1.4.

erkennen können und Kenntnisse über Hilfsangeboten und Wege bei Verdachtsmomenten besitzen. Unsere Pfarrei hat sich zum Ziel gesetzt, mindestens einmal jährlich, in Absprache mit der Stabsstelle, eine Präventionsschulung für bislang ungeschulte oder bereits geschulte Ehrenamtliche auf dem Pfarreigebiet oder in einer digitalen Form anzubieten.

Des Weiteren verpflichten wir uns, den aktuellen Schulungsstand zu überprüfen und nachzuhalten. Unser Ziel ist es, durch Vertiefungsschulungen, Ehrenamtliche wie Hauptamtliche auf dem aktuellen Stand sowie die Sensibilität für die Prävention wach zu halten.

Ferner können diese Schulungen anteilig auch zur Verlängerung der Juleica (Jugendleitercard) angerechnet werden. (Eine Präventionsschulung umfasst 6 Zeitstunden, die Anforderungen für die Verlängerung der Juleica liegen bei 8 Zeitstunden. Hier sind die entsprechenden Ansprechpartner zu kontaktieren).

Um haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen in ihrer Handlungssicherheit zu stärken, sollen ihnen Fortbildungen, Supervision und Möglichkeiten zum Austausch angeboten werden.

## 6. INTERVENTION

### 6.1 Was tun im Ernstfall?<sup>28</sup>

Nicht jede Grenzüberschreitung ist absichtlich oder strafrechtlich relevant – aber jede verdient Aufmerksamkeit. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können passieren. Wichtig ist der sensible und verantwortungsbewusste Umgang damit.

#### a) Handlungsweise bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen

Wenn Sie bemerken, dass Sie selbst oder eine andere Person unbeabsichtigt eine Grenze überschritten hat:

- Hinsehen: Nehmen Sie das Verhalten und die Reaktion der betroffenen Person ernst.
- Ansprechen: Suchen Sie zeitnah das Gespräch – mit Respekt und Offenheit.
- Entschuldigen: Wenn Sie selbst die grenzverletzende Person sind, übernehmen Sie Verantwortung, entschuldigen Sie sich aufrichtig und vermeiden Sie Wiederholungen.
- Reflektieren: Besprechen Sie den Vorfall ggf. mit einer Vertrauensperson oder Vorgesetzten.
- Dokumentieren: Halten Sie das Gespräch sachlich fest, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- Lernen und vorbeugen: Nutzen Sie Schulungen, Supervision oder Fortbildungen zur Sensibilisierung für Grenzachtung und Selbstreflexion.

#### b) Handlungsweise im Ernstfall (Verdacht oder Beobachtung von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen), siehe auch Handlungsleitfaden im Anhang

Sollte es zu einem ernsthaften Vorfall kommen, bei dem sexualisierte Gewalt oder ein sexueller Übergriff vermutet oder beobachtet wird, gilt folgendes Vorgehen:

1. Bewahren Sie Ruhe!
2. Bei akuter Gefahr: Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.

---

<sup>28</sup> Vgl. NOTFALLFLYER Hamburg. Dieser befindet sich auch in der Anlage.

3. Hören Sie zu: Nehmen Sie Betroffene ernst und geben Sie Raum, ohne zu drängen.
4. Dokumentieren Sie das Gespräch: Sachlich, zeitnah und ohne eigene Bewertungen oder Interpretationen.
5. Informieren Sie die zuständigen Stellen:
  - Die Präventionsbeauftragten der Pfarrei
  - Die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg
  - Oder ggf. das Jugendamt

## 6.2 Sie sind Betroffene/r?

1. Holen Sie sich Hilfe.
  2. Kontaktieren Sie zum Beispiel
- a. die Ansprechpersonen der Pfarrei:

**Thorsten Tauch**, für Präventionsfragen geschulte Person (PgP)

Tel.: 0176-21306685

**Julia Wiedemann**, Ehrenamtskoordinatorin

Tel.: 0163-2487738

- b. die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg
- Tel. des gemeinsamen Büros: 0162-3260462
- c. die Beratungsstellen in Schleswig-Holstein, z. B. an den Wendepunkt e.V.
- Tel.: 04121-47573-0
- d. das kostenlose, anonyme Hilfetelefon: 0800-2255530
  - e. Weitere Ansprechpersonen finden Sie unter Punkt 10.1

## 7. NACHHALTIGE AU FARBEITUNG UND REHABILITATION

### 7.1 Nachhaltige Aufarbeitung

*„Die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind.“<sup>29</sup>* Dazu ist es gut, die Schritte bei einer akuten Situation zu kennen. Ebenso müssen verschiedenen Personengruppen Hilfestellungen bekommen.

Konkret bedeutet dies:

---

<sup>29</sup> Aus: ARBEITSHILFE KÖLN, AU FARBEITUNG, S.2.

Sollte ein Verdacht bestehen, wird der Verfahrensablauf der Pfarrei eingehalten und ggf. ergänzend das Erzbistum Hamburg und /oder das Jugendamt hinzugezogen.<sup>30</sup>

Da bereits ein Verdacht für eine Krisensituation in der Pfarrei sorgen kann, ist es wichtig, verschiedene Reaktionsmöglichkeiten zu kennen.

## 7.2 Rehabilitation bei Falschverdacht

Nicht immer wird bei der Aufarbeitung eines Verdachts eine tatsächliche Tat festgestellt. Aus diesem Grund sollte bis zur Feststellung der Tat auch nicht von Täter, sondern von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten gesprochen werden. Bis das Gegenteil festgestellt wurde, gilt die Unschuldsvermutung!<sup>31</sup>

Für die beschuldigte Person hat bis zur Klärung ihres Falls eine Reihe von Emotionen, Verunsicherungen und vielleicht sogar auch verbale (oder handgreifliche) Anschuldigungen stattgefunden. Auch das private und berufliche Umfeld des Beschuldigten kann betroffen sein. Aus diesem Grund ist es nach Feststellung der Falschlage dringend erforderlich, dass Rehabilitationsverfahren anzustoßen.<sup>32</sup>

- „*Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.*
- *Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.*
- *Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.*
- *Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg gefördert und organisiert werden.*
- *Dem/der fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen/ihren Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.*
- *Der Träger bietet dem/der Mitarbeiter in die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.*<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Dies hängt von der Einschätzung des Insofa sowie vom Beschuldigten ab. Ist die / der Beschuldigte/r in irgendeiner Form in der Pfarrei tätig, wird das Erzbistum Hamburg informiert. Kommt ein Fall zu Tage, der in keiner Form die Pfarrei (darin eingeschlossen ist hiermit auch jegliches Personal) oder ein Bistum betrifft, wird „nur“ das Jugendamt eingeschaltet.

<sup>31</sup> Vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 48,1.

<sup>32</sup> Vgl. ARBEITSHILFE HAMBURG, S. 56.

<sup>33</sup> Aus: ARBEITSHILFE HAMBURG, S.98.

## 8. QUALITÄTSSICHERUNG

Um die Qualität des Schutzkonzeptes zu sichern, sollen hier noch einmal sechs Aspekte benannt werden.

### 8.1 Präventionsbeauftragung

Damit sichergestellt ist, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen, braucht es für Präventionsfragen geschulte Personen.

Präventionsbeauftragung bedeutet vor allem die Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene.

Darüber hinaus sichern die pfarreiinternen für Präventionsfragen geschulte Personen die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers, sowie in Projekten.

Ebenso koordinieren sie die Verwaltung von Formalien (EFZ, Schulungsbedarf, etc.)

Letztlich vernetzen sich die Präventionsbeauftragten mit anderen Institutionen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene und im Erzbistum.

Zum Schutz der pfarreiinternen für Präventionsfragen geschulte Personen ist eine klare Abgrenzung zur Intervention notwendig.

### 8.1 Präventionsschulung

Mindestens einmal im Jahr wird in einer Gemeinde der Pfarrei in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prävention und Intervention eine Schulung stattfinden. Weitere Schulungsmöglichkeiten sind über die Stabsstelle möglich.

Des Weiteren sollte das Thema Prävention regelmäßig in Vertiefungsveranstaltungen, in Supervisionen und in den Sitzungen der Gremien thematisiert werden.

### 8.2 Öffentlichkeitsarbeit

Zum Qualitätsmanagement gehört es, dass die Menschen in den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens, sowie die Öffentlichkeit, über das Schutzkonzept informiert werden. Dazu soll es zukünftig folgende Zugangswege geben:

- als Download auf der Homepage Pfarrei „<https://seliger-eduard-mueller.de>“
- als Printausgabe in den Gemeindebüros
- Ausgabe in Bewerbungsgesprächen

Ehrenamtliche, die neu in die Pfarrei kommen oder die sich in einem neuen Tätigkeitsfeld einbringen, welches den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet, sollen im Vorfeld bzw. zum Beginn ihrer Tätigkeit über die Themen Prävention und Intervention informiert und geschult werden. Ein Türöffner dafür könnte u. a. ein Willkommensbrief in der ehrenamtlichen Tätigkeit sein.

Des Weiteren ist es folgerichtig, einige Aspekte des Schutzkonzeptes, wie z. B. die Kontaktdata der Ansprechpartner\*innen und die Beratungs- und Beschwerdewege als Printmedien, sowie also digitale Inhalte für die Öffentlichkeit aufzubereiten.

### 8.3 Beratungs- und Beschwerdesystem

Im Anschluss an dieses Schutzkonzeptes sollte das neu zu initiierende Beratungs- und Beschwerdesystem für die Pfarrei auf den Weg gebracht werden. Dabei sollte u.a. der Kontakt zur Stabsstelle und den weiteren Pfarreien gesucht bzw. die neuen Inhalte und Erkenntnisse berücksichtigt werden.

### 8.4 Schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene

Ein weiteres Ergebnis der Risikoanalyse ist, dass gerade im Kontext schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen noch ein hoher Schulungsbedarf besteht. Hier sollen im nächsten Jahr erste Schulungen erfolgen.

### 8.5 Evaluierung

Die Rahmenordnung sieht vor, dass das Schutzkonzept alle fünf Jahre und im Verdachtsfall evaluiert wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Schutzprozess im Alltag der Pfarrei implementiert ist. Somit steht die nächste Evaluierung fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzept an.

## 9. SCHLUSSWORT

Unser institutionelles Schutzkonzept „*in Verantwortung für einander*“ ist fertig. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt an Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Es ist viel Zeit in die Konzeptentwicklung investiert worden. Es wurde beraten, diskutiert und geklärt. Präventionsarbeit ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für unsere Pfarrei, denn es geht um den Schutz des Menschen: Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Gemeinden und Einrichtungen geht gar nicht.

Wir denken Kirche in Beziehungen. Dies bedeutet für uns, dass wir als Pfarrei Seliger Eduard Müller eine Verantwortung für das Miteinander zwischen den Menschen, aber auch Gott gegenüber tragen. In besonderer Weise übernehmen wir somit Verantwortung für die uns anvertrauten Schutzbefohlenen. Unsere Aufgabe ist es, alle Schutzbefohlenen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ihnen Beteiligungsmöglichkeiten und Mitspracherecht zu ermöglichen und den Schutz uns anvertrauten Menschen zu gewährleisten. Hier haben alle Formen von Gefährdungen keinen Platz: Grenzüberschreitendes Verhalten, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt darf es nicht geben. Unser Engagement in der Präventionsarbeit sowie unser hier beginnende Schutzprozess ist unser aktiver Beitrag für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung.

Wir sind dankbar für jede Anregung, Idee, Impuls und bereit zu Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartner/-innen und anderen Einrichtungen, die uns weiterbringen wollen. Mit dieser Äußerung muss ich meinen ersten Satz korrigieren und neu sagen: Die Kernaussage eines institutionellen Schutzkonzeptes lautet: Es ist „nie fertig“! Es ist auf Fortschreibung und Implementierung angelegt und unterliegt zugleich Veränderungen, da es sich hier um eine wandelnde Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen handelt, die an Diskussionsprozessen und Entscheidungen in Institutionen zu beteiligen sind, damit sie ihre eigenen Interessen selbst einbringen können. Ja, das wird eine wichtige Aufgabe sein, sie mehr in die Evaluation und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes einzubinden.

Ich danke allen, die bei diesem Schutzkonzept mitgewirkt haben. Lesen Sie sorgfältig dieses Konzept. Es geht uns um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsener Schutzbefohlener. Sollte uns etwas aus dem Blick gefallen sein, dann freuen wir uns über jeden Hinweis und Rat von Ihnen sehr.

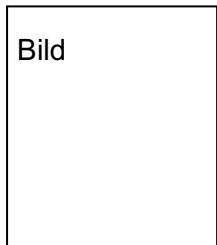
Für die Pfarrei Seliger Eduard Müller,

Peter Wohs, Pfarrer

## 10. ANHANG

### 10.1 Ansprechpersonen

#### 10.1.1 Ansprechpersonen in der Pfarrei Seliger Eduard Müller

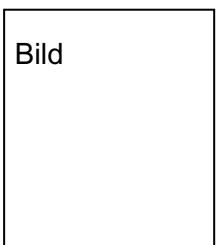


Bild

**Thorsten Tauch**  
**Gemeindereferent, Religionspädagoge**  
Für Präventionsfragen geschulte Person (PgP)

Linienstraße 3, 24534 Neumünster,

Telefon: 017631195975  
Email: [tauch@seliger-eduard-mueller.de](mailto:tauch@seliger-eduard-mueller.de)



Bild

**Julia Weldemann**  
**Gemeindereferentin, Religionspädagogin**  
Insoweit erfahrene Fachkraft [Insofa]

Linienstraße 3, 24534 Neumünster

Tel.: 0163-2487738  
Email: [weldemann@seliger-eduard-mueller.de](mailto:weldemann@seliger-eduard-mueller.de)

#### 10.1.2 Exkurs: Begriffserklärung und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung und übernimmt damit keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen und vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person im Zusammenwirken mit der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei Seliger Eduard Müller
- Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld der Mitteilung an das Jugendamt und/oder die Planung möglicher Schutzmaßnahmen
- Es handelt sich immer um die Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein Mädchen oder einen Jungen und gegebenenfalls um Geschwisterkinde, um eine Frau oder einen Mann
- Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originalen Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
  - eigenständig Sachverhalte zu ermitteln

- diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern, Jugendlichen, Tätern zu übernehmen
- sich an Eltern- oder sonstigen Gesprächen zu beteiligen
- Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind/eine(n) Jugendliche(n) zu übernehmen

10.1.3 Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Hamburg

Ansprechpersonen	Büro der Ansprechpersonen
<b>Karin Niebergall-Sippel</b> , Heilpädagogin	Telefon: 0162 326 04 62
<b>Frank Brand</b> , Rechtsanwalt	Mail: <a href="mailto:buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de">buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de</a>
<b>Bettina Gräfin Kerssenbrock</b> , Volljuristin	
<b>Eilert Dettmers</b> , Rechtsanwalt	
<p><b>Anna Westendorf</b>, Co-Leitung der Stabsstelle Prävention und Intervention mit dem Schwerpunkt Prävention</p> <p><a href="mailto:praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de">praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de</a>  <a href="mailto:anna.westendorf@erzbistum-hamburg.de">anna.westendorf@erzbistum-hamburg.de</a></p> <p>Telefon: 040-24877-462</p> <p><b>Katja Kottmann</b>, Co-Leitung der Stabsstelle Prävention und Intervention mit dem Schwerpunkt Intervention</p> <p><a href="mailto:katja.kottmann@erzbistum-hamburg.de">katja.kottmann@erzbistum-hamburg.de</a>      Telefon: 040 24877 496</p> <p>Am Mariendom      420099 Hamburg</p>	

10.1.4 Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch bietet Hilfe und Beratung für Betroffene, für Fachkräfte, für Jugendliche und für besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld. Darüber hinaus ist es bundesweit, kostenfrei und anonym.

Die Beratungszeiten sind:

Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 14.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 15.00 Uhr – 20.00 Uhr

(außer an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember)

Telefon: 0800 22 55 530

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Kostenlose Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII und § 4 KKG

Nr.	Name und Anschrift der Institution	Telefon	Email	Arbeits-schwer-punkt/ Spezial-kenntnisse
1.	Deutscher Kinder-schutzbund, Ortsver-band Neumünster e. V.	04321/87263 30	<a href="mailto:fachberatung@dksb-nms.de">fachberatung@dksb-nms.de</a>	Fachbera-tungsstelle Kinder-schutz, Ge-fährdungs-einschät-zung

<b>Kontakt zum Jugendamt</b>		
Fachdienst Familien- und Jugend-hilfe Plöner Straße 2 • 24534 Neumünster	04321/ 942 2374	<a href="mailto:asd@neumuenster.de">asd@neumuenster.de</a>
Fachdienst Schule, Jugend, Kultur, Sport Kinder- und Jugendschutz Boostedter Straße 3 24534 Neumünster	Urszula Steinha-gen Telefon 04321 942 2140	<a href="mailto:urszula.steinha-gen@neumuenster.de">urszula.steinha-gen@neumuenster.de</a>



1. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kiel  
Alter Markt 7 | 24103 Kiel  
Telefon (0431) 56 26 06  
sekretariat@efl-kiel.de  
[www.ehe-familien-lebensberatung.info](http://www.ehe-familien-lebensberatung.info)
2. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Lübeck  
Greveradenstraße 1 | 23554 Lübeck  
Telefon (0451) 782 05  
sekretariat@efl-luebeck.de  
[www.ehe-familien-lebensberatung.info](http://www.ehe-familien-lebensberatung.info)
3. Wendepunkt  
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch  
an Mädchen und Jungen  
Gärtnerstraße 10 – 14 | 25335 Elmshorn  
Telefon (04121) 475 73-0  
info@wendepunkt-ev.de  
[www.wendepunkt-ev.de](http://www.wendepunkt-ev.de)
4. Präventionsbüro Petze  
Dänische Straße 3 – 5 | 24103 Kiel  
Telefon (0431) 911 85  
petze@petze-institut.de ·  
[www.petze-kiel.de](http://www.petze-kiel.de)
5. Kinder-Schutzbund Schleswig-Holstein  
Sophienblatt 85 | 24114 Kiel  
Telefon (0431) 666 67 90  
info@kinderschutzbund-sh.de  
[www.kinderschutzbund-sh.de](http://www.kinderschutzbund-sh.de)

<sup>34</sup> aus: ARBEITSHILFE HAMBURG, S.84.

Aufgrund der Auflösung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Neumünster im Dezember 2019 angepasst.

## 10.2 Handlungsleitfäden des Erzbistums Hamburg

### 10.2.1 Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen

# DOKUMENTATION

#### Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/ Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/ Sorgeberechtigten berichtet.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet.

Hören Sie ruhig zu und glauben Sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich Ihnen anvertrauen!

Klären Sie, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist.

Besprechen Sie das Geschilderte im Team unter Einbeziehung der Leitung und gegebenenfalls mit externer Fachberatung.

Beachten Sie die einrichtungsspezifischen Handlungsleitfäden und Kinderschutzvereinbarungen.

Beenden Sie ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten.

Beschreiben Sie Ihre Beobachtungen und benennen Sie es als Grenzverletzung.

Kümmern Sie sich zuerst um das betroffenen Mädchen/den betroffenen Jungen.

#### Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Sind weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig (z.B. medizinische Versorgung, sichere Unterbringung o.a.)?
- Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen?
- Was könnte die Ursache für das sexuell übergriffige Verhalten sein?
- Sind sie möglicherweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?
- Information der Sorgeberechtigten!
- Müssen Dritte informiert werden (Jugendamt, Trägeraufsicht, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg)?
- Teamreflexion über die Gruppensituation und nachhaltige Aufarbeitung der Übergriffe

#### Intervention

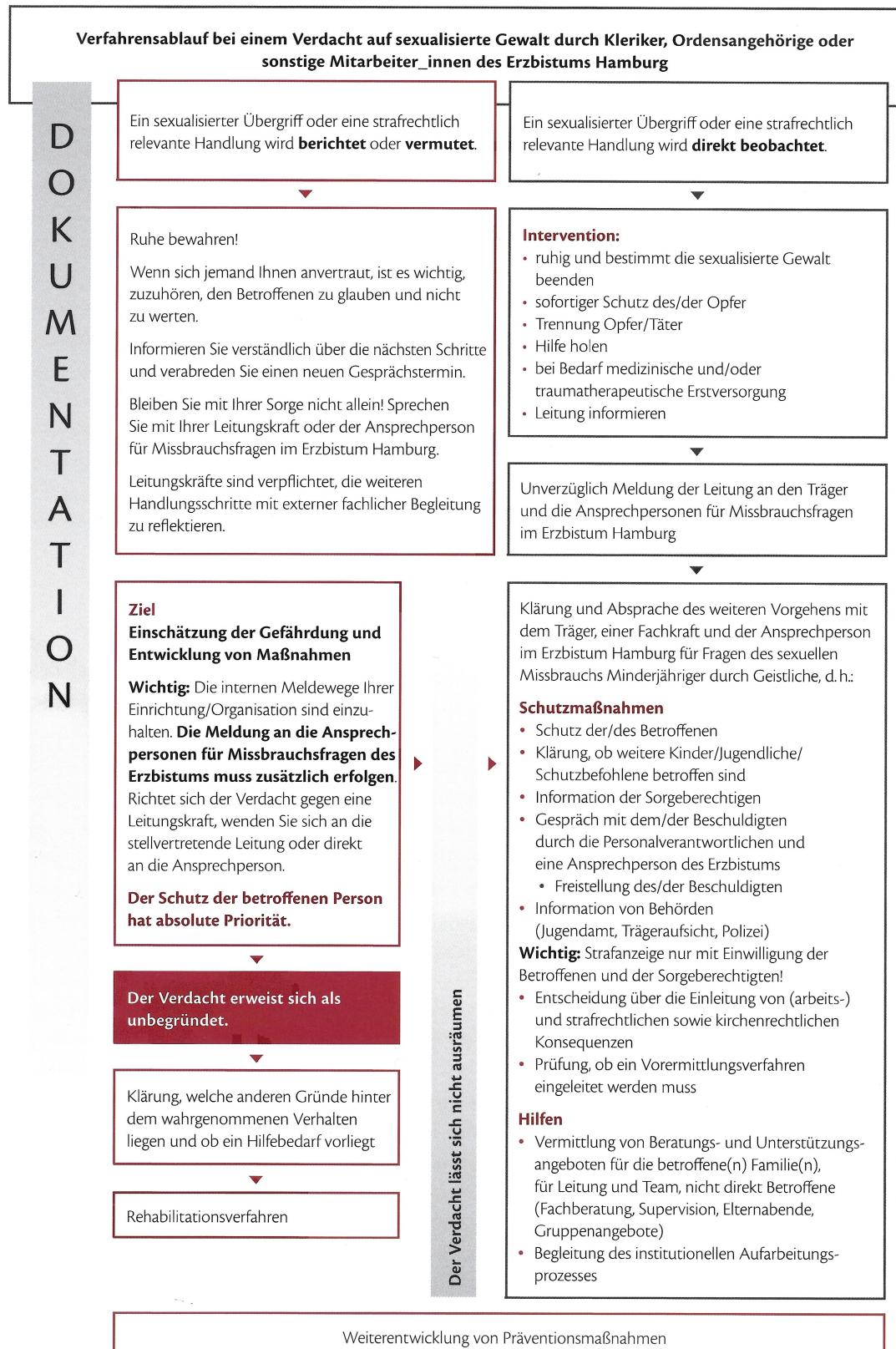
- Gespräche mit den betroffenen/übergriffigen Mädchen oder Jungen, jungen Frauen oder Männern
- bei Bedarf Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), das Team
- Gespräche mit nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen über Regeln für grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ihre Rechte

**Wichtig:** Die Handlungen von über 14-jährigen sexuell grenzverletzenden Minderjährigen können strafrechtlich relevant sein. Betroffene und ihre Familien sind über die Möglichkeiten der Strafanzeige zu informieren.

#### Prävention

- Projekte zu Kinderrechten und Prävention sexuellen Missbrauchs
- Sexualpädagogische Projekte
- Sensibilisierung für Grenzüberschreitung und Handlungsmöglichkeiten
- Teamfortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Themenelternabende
- Erarbeiten eines Verhaltenskodexes für die jeweilige Gruppe

## 10.2.2 Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter\_innen des Erzbistums Hamburg



## 10.3 Notfallflyer: Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“. Was tun im Ernstfall?



### KONTAKTDATEN FÜR EXTERNE BERATUNG

#### Externe Beratung:

**www.hilfe-portal-missbrauch.de** – Bundesweite Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld, für Fachkräfte und für alle auf der Suche nach Informationen. Hilft bei weiteren Schnitten und der Suche nach passender Unterstützung in Ihrer Nähe.

**Telefon 0800 22 55 530** (kostenfrei und anonym)

Telefonzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9 bis 14 Uhr | Dienstag und Donnerstag: 15 bis 20 Uhr  
(An Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist das Telefon nicht besetzt)  
Onlineberatung möglich..

**www.nexus-hamburg.de** – Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

präventi  
n  
im erzbistum hamburg

Erzbistum Hamburg  
Stabsstelle Prävention und Intervention  
Am Mariendom 4  
20099 Hamburg  
www.erzbistum-hamburg.de  
www.praeventi-erzbistum-hamburg.de



## NICHT WEGSCHAUEN, SONDERN HELFEN

Im Erzbistum Hamburg ist es uns ein wichtiges Anliegen, die uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Daher haben Pfarreien, Verbände und Einrichtungen in ihren Schutzkonzepten Maßnahmen festgelegt und klare Abläufe definiert. Im Falle eines Vorfalls hilft ein Blick in das jeweilige Schutzkonzept, um angemessen zu reagieren und die nächsten Schritte einzuleiten.

### Grundsätzlich gilt:

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen und Zusagen. Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht.
- Bei akutem Geschehen: **Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.** Beenden Sie ruhig und bestimmt die Situation. Trennen Sie Betroffene und Täter.
- **Hören Sie zu!** Bewerten Sie nicht. Versuchen Sie, das Berichtete unvoreingenommen aufzunehmen. Machen Sie sich frei von dem Druck, handeln zu müssen und sofort einen Ausweg zu wissen.

- **Dokumentieren Sie das Gespräch.** Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate).
- **Tragen Sie die Verantwortung nicht allein:** Es ergibt Sinn die Leitung der Einrichtung oder Verantwortliche der Veranstaltung oder ein vertrautes Teammitglied mit einzubeziehen und gemeinsam die nächsten Schritte zu beraten.

- **Informieren Sie** verständlich über Ihre nächsten Schritte und verabreden Sie eventuell einen neuen Gesprächstermin.
- **Benachrichtigen Sie** dann – sofern noch nicht geschehen – unverzüglich Ihre Leitung vor Ort oder die Stabsstelle Prävention und Intervention.



**Bleiben Sie mit diesem Wissen nie allein! Wir unterstützen Sie!**

Die Stabsstelle

- informiert nach Absprache die zuständigen unabhängigen Ansprechpersonen oder eine\_n Mitarbeiter\_in des Referates Intervention und koordiniert alle weiteren Schritte
- unterstützt Betroffene und deren Familien/Gemeinde/Einrichtung/Verband und Leitungsverantwortliche

- sucht nach sicheren Lösungen für Betroffene
- folgt bei der Durchführung ihrer Aufgaben festgelegten Verfahrensweisen und Richtlinien, die in ihrem Schutzkonzept und in der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Hamburg definiert sind.

### Stabsstelle Prävention und Intervention

[intervention@erzbistum-hamburg.de](mailto:intervention@erzbistum-hamburg.de)

Sekretariat (040) 248 77-236

[www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de)

**Unabhängige Ansprechpersonen** des Erzbistums Hamburg – zentral erreichbar

Sekretariat 0162 326 04 62

oder [buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de](mailto:buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de)



## 10.4 Selbstauskunftserklärungen

**Anlage 1**  
(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst,  
Ehrenamtliche und Dritte,  
die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind**

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

---

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

---

<sup>35</sup> <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Selbstauskunftserkl%C3%A4rung-neu-2020.pdf> (entnommen am 29.03.2021, 11:22 Uhr)

**Anlage 2**  
(zu Ziffer 4 Absatz 3)

**Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,  
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen**

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

---

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche\_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

---

<sup>36</sup> Entnommen von: <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Selbstauskunft-ehrenamt-ohne-FZ-neu-2020.pdf> (29.03.2021, 11:25 Uhr)

## 10.7 Schutzkonzepte der Orte kirchlichen Lebens

- Jede kath. Kindertagesstätte unserer Pfarrei hat ein eigenes Schutzkonzept. Bei Interesse kann dies dort bei den Leitungen erfragt werden.
- Der Malteser Hilfsdienst hat ebenfalls ein eigenes Schutzkonzept:
- Der Caritasverband S-H hat sein eigenes Schutzkonzept:

## 10.8 Quellenverzeichnis

### **Gesetzestexte**

Rahmenordnung – Prävention gegensexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

([https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung\\_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083](https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083))

[zit. als RAHMENORDNUNG HAMBURG)

Hinweise zur Rahmenordnung - Prävention gegensexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

(<https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Hinweis-zur-Rahmenordnung-neu-2020.pdf>)

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegensexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

([https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Finalfassung\\_Ausf%C3%BChrungsbestimmungen\\_Pr%C3%A4vention-Gewalt-an-Minderj%C3%A4hrigen-und-schutz-oder-hilfebed%C3%BCrfigen-Erwachsenen-im-Bereich-der-Deutschen-Bischofskonferenz-15.09.2020-00000002.pdf](https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Finalfassung_Ausf%C3%BChrungsbestimmungen_Pr%C3%A4vention-Gewalt-an-Minderj%C3%A4hrigen-und-schutz-oder-hilfebed%C3%BCrfigen-Erwachsenen-im-Bereich-der-Deutschen-Bischofskonferenz-15.09.2020-00000002.pdf))

[zit. mit Ausführungsbestimmungen – RAHMENORDNUNG HAMBURG]

### Verhaltenskodex

[https://praevention-erzbistumhamburg.de/pdf/verhaltenskodex\\_Beispiel\\_EGV.pdf?m=1677596728&](https://praevention-erzbistumhamburg.de/pdf/verhaltenskodex_Beispiel_EGV.pdf?m=1677596728&)

### **Arbeitshilfen**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt: Arbeitshilfe, Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 4. Auflage 2019.

[zit. als ARBEITSHILFE BERLIN]

Bistum Hildesheim, Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien. Arbeitshilfe. Januar 2016.

[zit. mit ARBEITSHILFE HILDESHEIM]

Erzbistum Hamburg. Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg: Arbeitshilfe. hinsehen – handeln – schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg, April 2018.

[zit. mit ARBEITSHILFE HAMBURG]

Erzbistum Hamburg. Stabsstelle Prävention und Intervention: Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“. Was tun im Ernstfall?

[zit. mit NOTFALLFLYER Hamburg]

Erzbistum Köln. Generalvikariat. Hauptabteilung Seelsorge. Abteilung Bildung und Dialog. Prävention im Erzbistum Köln: SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZ-KONZEPT. HEFT 7 Qualitätsmanagement. März 2018.  
[zit. mit ARBEITS HILFE KÖLN, QUALITÄTS MANAGEMENT]

Erzbistum Köln. Generalvikariat. Hauptabteilung Seelsorge. Abteilung Bildung und Dialog. Prävention im Erzbistum Köln: SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZ-KONZEPT. HEFT 8 NACHHALTIGE AU FARBEITUNG. März 2018.  
[zit. mit ARBEITS HILFE KÖLN, AU FARBEITUNG]

## Impressum

Ursprünglich erarbeitet durch

Thorsten Tauch

Ehrenamtliche der Sakramentenkatechese und der Kinder- und Jugendpastoral  
in Kooperation mit Annette Tauch

Kath. Pfarrei Seliger Eduard Müller

Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster

Telefon 04321 42589

Telefax 04321 44466

[pfarrbuero@seliger-eduard-mueller.de](mailto:pfarrbuero@seliger-eduard-mueller.de)

[www.seliger-eduard-mueller.de](http://www.seliger-eduard-mueller.de)

Stand: 13.09.2022

**Aktuelle Redaktion durch Gemeindereferentin Bianca Leinung-Holtfreter im Mai 2025**